

553/46

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (162 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, betreffend Abänderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der Fassung der dritten Wirtschaftssäuberungsgesetz-novelle vom 22. März 1946, B. G. Bl. Nr. 80 (4. Wirtschaftssäuberungsgesetz-novelle).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die vorgenannte Regierungsvorlage in seiner heutigen Sitzung in Behandlung gezogen und den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Der Ausschuss fand die Festsetzung der Frist des § 11, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes mit 31. Oktober 1946 für richtig, da für die südlichen und westlichen Bundes-

länder das Wirtschaftssäuberungsgesetz nicht planmäßig durchgeführt werden konnte. Es ist zu erwarten, daß nach der Vereinbarung der drei politischen Parteien über die Regelung des Problems der Nationalsozialisten das Nationalsozialistengesetz noch in der laufenden Tagung des Nationalrates beschlossen wird, so daß die Durchführung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes bis zum 31. Oktober 1946 auch für die südlichen und westlichen Bundesländer planmäßig erfolgen kann. Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (162 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 16. Juli 1946.

Uhlir,
Berichterstatler.

Böhm,
Obmann.